

# Nachhilfe und Lernförderung

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Notwendigkeit der ergänzenden Lernförderung
- 2 Wesentliche Lernziele
  - ◆ 2.1 Probezeit
  - ◆ 2.2 Grundschule ? Jahrgangsstufe 1 und 2
  - ◆ 2.3 Mittelschule
  - ◆ 2.4 Förderschule/Sonderpädagogisches Förderzentrum
  - ◆ 2.5 Waldorf- und Montessorischulen
- 3 Geeignetheit sowie Umfang und Zeitraum der Lernförderung
- 4 Prognose zum Schuljahresende
- 5 Beleg des Lernförderbedarfs durch Zwischenzeugnis
- 6 Angemessenheit der Lernförderung
- 7 Verfahren bei Legasthenie (Leseschwäche) bzw. Dyskalkulie (Rechenschwäche)
  - ◆ 7.1 Verfahren
- 8 Änderungshistorie

## 1 Notwendigkeit der ergänzenden Lernförderung

Die Schule beurteilt zunächst, ob eine ergänzende, angemessene Lernförderung geeignet und erforderlich ist, dass die Schülerin/der Schüler die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele noch bis zum Schuljahresende erreichen kann. Die Schule muss deshalb zunächst beurteilen, ob **vorrangig in Anspruch zu nehmende Angebote der konkreten Schule** (individuelle Förderung im Unterricht, Intensivierungsstunden usw.) in Frage kommen. Nur wenn die unmittelbaren schulischen Angebote im konkreten Einzelfall nicht ausreichen, kommt eine außerschulische Lernförderung in Betracht.

Es ist im Regelfall nicht notwendig, eine bereits von der Schule sachverständig bestätigte (oder im seltenen Fall verneinte) Eignung und Erforderlichkeit einer Lernförderung erneut zu prüfen. Soweit die Bestätigung der Schule allerdings erheblich von den grundsätzlichen Regelungen abweicht (z.B. wenn Lernförderung in einem deutlich über dem im Formblatt festgehaltenen Regelungsumfang für erforderlich gehalten oder die Bestätigung bereits unmittelbar zum Schuljahresbeginn ausgestellt wird, ohne dass entsprechende Gründe erkennbar sind, soll eine Nachfrage bei der Schule/den Lehrkräften erfolgen.

**Seit 01.08.2013 ist es im Ausnahmefall möglich Aufwendungen nachträglich zu erstatten, wenn die Voraussetzungen der Leistungsgewährung zum Zeitpunkt der Selbsthilfe vorlagen und es ohne Verschulden des Leistungsberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig möglich war, die Hilfe zu genehmigen. Die Selbstvornahme des Kunden gilt dann als Antragstellung.**

## 2 Wesentliche Lernziele

Die Versetzung in die nächste Klassenstufe, aber auch ein ausreichendes Leistungsniveau (z.B. das Erreichen des jeweiligen Abschlusses) stellen wesentliche Lernziele dar. Ein bloße Verbesserung des Notenschnitts, z.B. mit dem Ziel eines Schulartwechsels, ist von den gesetzlichen Regelungen nicht umfasst.

### 2.1 Probezeit

Bei Schülern, die auf Probe vorgerückt sind, ist das Bestehen der Probezeit und damit der Verbleib in der höheren Jahrgangsstufe im Ergebnis mit dem regulären Vorrücken vergleichbar und damit als wesentliches Lernziel einzustufen.

**Aber:** Die Lehrerkonferenz kann das Vorrücken auf Probe nur dann ? ausnahmsweise ? gestatten, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass der Schüler im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe **ohne außerschulische Lernförderung** erreicht. **Zu Beginn des folgenden Schuljahres kann sich deshalb mangels neuer Tatsachen keine Sachgrundlage ergeben,**

**die eine der Entscheidung der Lehrerkonferenz widersprechende Einschätzung rechtfertigen könnte.**

Das bedeutet: Wurde aufgrund einer positiven Entscheidung der Lehrerkonferenz das Vorrücken auf Probe gestattet, liegt für die Leistungssachbearbeitung bereits eine Bewertung der sachkundigen Stelle vor, wonach außerschulische Lernförderung grundsätzlich **gerade nicht erforderlich** ist. Lernförderung während der Probezeit kann daher nur in begründeten (Ausnahme-)Fällen, z.B. längerer Krankheit des Schülers zu Beginn der Probezeit in Betracht kommen.

## 2.2 Grundschule ? Jahrgangsstufe 1 und 2

Grundsätzlich rücken Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 ohne besondere Entscheidung in die nächsthöhere Klasse vor (§ 46 Abs. 1 Volksschulordnung). Im Ausnahmefall ist jedoch eine Lernförderung möglich, sofern sich aus dem Zeugnisbericht, der in der 1. und 2. Klasse das Zwischenzeugnis ersetzt (§ 50 Abs. 1 Volksschulordnung), Zweifel ergeben, dass die Schülerin bzw. der Schüler dem Unterricht in der nächsten Jahrgangsstufe folgen kann. Die vorgesehene Bestätigung der Lehrkraft ist wie üblich ebenfalls vorzulegen.

In Fragen der **Schulfähigkeit** können die Erzieherinnen in der Kita oder die Schulärztin bzw. der Schularzt nur Empfehlungen aussprechen. Die Entscheidung, ob ein Kind eingeschult oder die Einschulung zurückgestellt wird, liegt **allein bei den Eltern**.

## 2.3 Mittelschule

Der **?qualifizierende Abschluss der Mittelschule?** (offizielle Bezeichnung noch: ?qualifizierender Hauptschulabschluss?) ist neben dem erfolgreichen **Abschluss der Mittelschule** ein wesentliches Lernziel und nicht nur als Sonderform der Notenverbesserung anzusehen. Eine Lernförderung, um den qualifizierenden Abschluss zu erreichen, ist deshalb möglich.

In anderen Schularten ist das Bestehen der Abschlussklasse ohne Prüfung nicht möglich. Aus diesem Grund ist in anderen Schularten das Bestehen der Abschlussprüfung immer das wesentliche Lernziel.

## 2.4 Förderschule/Sonderpädagogisches Förderzentrum

Es gibt in München elf Sonderpädagogische Förderzentren ? SFZ (vom SFZ Mitte 1 bis zum SFZ West). Die Zuständigkeit ist wie bei Grund- und Mittelschulen nach Sprengeln geregelt. Für die SFZ gelten spezielle Lehrpläne. Die Schüler werden im Hinblick auf die jeweiligen Lernziele individuell gefördert.

Der Schwerpunkt der Förderung der SFZ liegt im psychischen Bereich (Stärkung der emotional-sozialen Entwicklung, Stärkung des Selbstwertgefühls, Entwicklung einer selbständigen, an Werten orientierten Lebensfähigkeit). Die klassische Lernförderung (Mathematik, Deutsch usw.) ist deshalb auch bei Besuch eines SFZ zu bewilligen, sofern die weiteren Voraussetzungen (Bestätigung der Lehrkraft, Erreichen des Lernziels gefährdet) vorliegen.

## 2.5 Waldorf- und Montessorischulen

Trotz des von öffentlichen Schulen abweichenden Lehr- und Lernkonzepts, insbesondere beim Vorrücken in die nächsthöhere Klasse, müssen die Schüler von Waldorf- oder Montessorischulen wesentliche Lernziele erreichen.

Im Hinblick auf die Besonderheiten der Waldorf- und Montessoripädagogik (z.B. kein Anhaltspunkt für Lernförderbedarf wie bei öffentlichen Schulen durch den Vermerk über eine Versetzungsgefährdung im Zwischenzeugnis) ist in diesen Fällen die Einschätzung durch die jeweiligen Lehrkräfte entscheidend, aber auch **ausreichend**, ob eine ergänzende, angemessene Lernförderung erforderlich ist, um die Lernziele zu

erreichen.

### 3 Geeignetheit sowie Umfang und Zeitraum der Lernförderung

Liegt ein vorwerfbares Verhalten des Schülers vor (z.B. unentschuldigtes Fehlen, keine Anfertigung der Hausaufgaben) **und** ist eine Verhaltensänderung weder bisher erfolgt noch für die Zukunft absehbar, ist auch das Angebot ergänzender Lernförderung nicht geeignet, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Allerdings kann ein Antrag auf Lernförderung ein Indiz für eine mögliche Verhaltensänderung sein. Hier ist eine entsprechende Einschätzung der Lehrkräfte erforderlich.

Die Schule muss bestätigen, in welchem Umfang und über welchen Zeitraum eine Lernförderung notwendig ist. Aus pädagogischer Sicht ist im Regelfall eine Lernförderung im Umfang **von einer Schulstunde pro Woche und Fach über einen Zeitraum von sechs Monaten** sinnvoll; dieser Einschätzung entsprechend sind Umfang und Zeitraum der Lernförderung im Formblatt des Kultusministeriums in einer ersten Alternative (?Regel-Ankreuzmöglichkeit?) entsprechend pauschal festgelegt.

Im Hinblick auf die gesetzlich vorgesehene individuelle Bedarfsermittlung ist als zweite Alternative vorgesehen, dass die Schule **bei Vorliegen besonderer Umstände** und entsprechender vom Regelfall abweichender pädagogischer Beurteilung den für die Lernförderung erforderlichen Umfang und/oder Zeitraum **vom Regelfall abweichend** festlegen kann. Bei einer Abweichung bis hin zu 9 Schulstunden wöchentlich, wird der Bedarf **ohne Nachfrage** bei der Schule anerkannt. Sollte die Schule mehr als diese 9 Stunden für erforderlich erachten, kann eine gesonderte Begründung der Schule eingeholt werden.

Eine Anschlussbestätigung bzw. ?bewilligung nach Ablauf des zunächst bestätigten Förderzeitraums ist möglich. Es ist allerdings zu beachten, dass im Grundsatz lediglich eine **kurzfristige** Lernförderung zur Behebung **vorübergehender** Lernschwächen bewilligt werden kann. Je länger der Zeitraum, für den bereits ein Lernförderbedarf bestätigt bzw. für den bereits Lernförderung bewilligt wurde (also je deutlicher der 6-Monats-Zeitraum überstiegen wird) umso eher ist die Geeignetheit der Lernförderung anzuzweifeln. In diesen Fällen kann eine gesonderte schriftliche Leistungseinschätzung von der Lehrkraft angefordert werden. Spezielles Augenmerk liegt hier in der Begründung, warum aus Sicht der Lehrkraft eine erneute Lernförderung geeignet und notwendig ist.

### 4 Prognose zum Schuljahresende

Lernförderung ist im Regelfall erst während des Verlaufs des Schuljahres und nur in Ausnahmefällen bereits zu Beginn des Schuljahres zu bewilligen. Zu Beginn des Schuljahres, d.h. kurz nach Erreichen des wesentlichen Lernziels der vorangegangenen Jahrgangsstufe, dürfte zumindest ein ?erster Anschein? zunächst dafür sprechen, dass dem Schüler zugetraut werden kann, auch das nächste Lernziel im Rahmen der für alle Schüler zur Verfügung stehenden schulischen Angebote zu erreichen.

Als Zeitraum **?Beginn des Schuljahres?** ist regelmäßig die Zeit bis zum 15.11. eines Jahres anzusehen, da bis dahin die Noten für die ersten Schulaufgaben des Schuljahres bekannt sein sollten. **Die Vorgabe, dass im ersten Schulhalbjahr keine Lernförderung bewilligt werden kann, wird aufgegeben.** Sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, kann damit Nachhilfeunterricht ab 16.11. eines Jahres genehmigt werden. Eine Lernförderung gleich zu Beginn eines Schuljahres, also vor den Herbstferien, ist nur in Ausnahmefällen, wie nach längerer Krankheit des Schülers im abgelaufenen Schuljahr, möglich.

### 5 Beleg des Lernförderbedarfs durch Zwischenzeugnis

Als mögliche Alternative zum Formblatt kann auch der Vermerk über die Versetzungsgefährdung auf dem Zwischenzeugnis als Bestätigung des Lernförderbedarfs in den versetzungsrelevanten Schulfächern (alle Fächer außer Sport und Musik ? letztes gilt nicht für ein Musisches Gymnasium) mit den Noten 5 oder 6 verwendet werden. Sofern nur für diese Fächer nur die regelhafte Förderung von 1 Stunde pro Woche für sechs Monate beantragt wird, kann auf die Bestätigung der Schule verzichtet werden.

## 6 Angemessenheit der Lernförderung

Eine Lernförderung ist laut Gesetzesbegründung angemessen, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift und die Höhe der Vergütung den ortsüblichen Sätzen entspricht. Der ortsübliche Satz wurde unter Berücksichtigung der Kosten für Angebote schulnaher Strukturen aus Preisangaben der örtlichen Anbieter ermittelt.

Für Lernförderung werden maximal 10,- € pro Schulstunde (45 min) gewährt, wenn diese innerhalb einer Gruppe erfolgt. Für Einzelunterricht können maximal 20,- € pro Schulstunde bewilligt werden.

Stundensätze, die über den genannten Beträgen liegen, können auch nicht anteilig in Höhe der fiktiven angemessenen Kosten übernommen werden. Eine Ausnahme gilt für Monatsbeiträge: Verlangen Nachhilfeinstitute einen Monatsbeitrag für den Nachhilfeunterricht, ist ein Nachweis über die tatsächlich in Anspruch genommenen Nachhilfestunden vorzulegen. Es ist immer der Betrag zu bewilligen, der sich aus den gedeckelten Beträgen (10,00 Euro für Gruppenunterricht, 20,00 Euro für Einzelunterricht) errechnet, jedoch nicht mehr als der geforderte Monatsbeitrag.

Beispiel 1: Monatsbeitrag 100,00 Euro, 4 x 20,00 Euro für Einzelunterricht = 80,00 Euro ? es werden nur 80,00 Euro übernommen (Summe aus gedeckelten Beträgen)

Beispiel 2: Monatsbeitrag 100,00 Euro, 6 x 20,00 Euro für Einzelunterricht = 120,00 Euro ? es werden nur 100,00 Euro übernommen (geforderter Monatsbeitrag)

Es besteht **keine** Verpflichtung der Sozialleistungsträger, eine Liste aller möglichen Anbieter vorzuhalten und diese zu aktualisieren, auf einen bestimmten Anbieter hinzuweisen, das Preis-Leistungs-Verhältnis sowie die Geeignetheit der Anbieter zu prüfen. Auch bei der Lernförderung ist den Leistungsberechtigten zuzutrauen, selbst einen (kostengünstigen) Anbieter zu finden.

Es werden keine Empfehlungen für bestimmte Anbieter abgegeben.

Auch Schüler aus höheren Klassen oder Fördervereine (?schulnahe Strukturen?) können Nachhilfeunterricht erteilen.

Nachhilfe durch Verwandte 1. Grades (Eltern-Kind) kann nicht übernommen werden. Eltern haben gegenüber ihren Kindern einen Erziehungsauftrag und auch den Auftrag, die Entwicklung ihrer Kinder zu fördern; hierunter fällt auch Nachhilfe im Rahmen der Möglichkeiten der Eltern (Art. 6 Abs. 2 GG, § 1631 Abs. 1 BGB, § 1 SGB VIII).

## 7 Verfahren bei Legasthenie (Leseschwäche) bzw. Dyskalkulie (Rechenschwäche)

Immer mehr Kinder leiden in der heutigen Zeit an einer Lese- bzw. Rechenschwäche. Hierfür gibt es spezielle Therapien, die über eine ?normale? Nachhilfe hinausgehen. Diese Therapien werden jedoch nicht von den Krankenkassen gezahlt. Die wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) übernimmt diese Kosten, sofern das Kind gleichzeitig von einer seelischen Behinderung gemäß § 35a SGB VIII bedroht ist.

### 7.1 Verfahren

Die/ der Erziehungsberechtigte eines Kindes gibt bei Antragstellung oder Weiterbewilligung an, dass das Kind an Legasthenie bzw. Dyskalkulie leidet. In diesem Fall ist die Lernförderung für einen (weiteren) Bewilligungszeitraum zu gewähren. Gleichzeitig sind die Kunden aufzufordern bei der WJH einen Antrag auf Förderleistungen/ Therapie nach § 35a SGB VIII zu stellen. Um zu erreichen, dass die Kunden der Sachbearbeitung das Ergebnis ihres Antrages bei der WJH mitteilen, ist eine Aufforderung zur Mitwirkung auszugeben. Kommen die Kunden dieser Aufforderung nicht nach, sind die Leistungen bei erneuter Antragstellung auf Lernförderung wegen fehlender Mitwirkung abzulehnen. Bereits vorgelegte Unterlagen des Kunden sind an die WJH weiterzuleiten. Diese gibt eine weitere Unterlagenanforderung an die Kunden aus. Darin enthalten ist u. a. die Beauftragung eines entsprechenden Gutachtens durch die Eltern. Die Kosten des

Gutachtens (i.d.R. ca. 150 Euro) trägt der Kunde selbst. Sobald die Unterlagen vollständig sind, werden diese zur Prüfung an den psychologischen Dienst im jeweiligen SBH weitergeleitet. Der psychologische Dienst prüft abschließend, ob die Anspruchsvoraussetzungen nach § 35a SGB VIII vorliegen. **Unabhängig** vom Prüfergebnis des psychologischen Dienstes ist Lernförderung **immer für einen Bewilligungszeitraum** zu gewähren.

Liegt laut Gutachten eine **Bedrohung von seelischer Behinderung vor**, d.h. liegen die Voraussetzungen des § 35 a SGB VIII vor, sind die Leistungen nach dem SGB VIII vorrangig und die Bewilligung der **Nachhilfe nach dem SGB II wird für die Zukunft aufgehoben**. Es werden von der WJH spezielle Fördermaßnahmen für Legasthenie/ Dyskalkulie übernommen.

Liegt laut Gutachten **keine Bedrohung von seelischer Behinderung vor**, ist die **Nachhilfe nach dem SGB II für die Zukunft abzulehnen**. Zuvor ist jedoch eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, um auszuschließen, dass nicht doch Gründe, wie etwa eine längere Erkrankung des Kindes eine erneute / wiederholte Nachhilfe rechtfertigen würden. Dazu ist eine gesonderte schriftliche Stellungnahme der Lehrkraft bzgl. der Notwendigkeit einer erneuten / wiederholten Lernförderung anzufordern (analog zu 3. Geeignetheit sowie Umfang und Zeitraum der Lernförderung). Sofern keine Gründe erkennbar sind bzw. vorgetragen werden, liegen die Voraussetzungen des § 28 Abs. 5 SGB II nicht länger vor, da im Gesetz von kurzzeitiger und vorübergehender Förderung die Rede ist, bei einer Erkrankung an Legasthenie/ Dyskalkulie jedoch längerfristige Maßnahmen notwendig sind. Ein Muster für einen Ablehnungsbescheid, der zu vervollständigen ist (v.a. Einzelfallprüfung), steht im BK-Text (lokal/Bildung und Teilhabe/BuT-Ablehnungsbescheid Lernförderung bei Legasthenie\_Dyskalkulie) zur Verfügung.

Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, die Kunden an den psychologischen Dienst im jeweiligen SBH zu verweisen, der die Erstberatung vornehmen kann.

## 8 Änderungshistorie

### Fassung vom 25.09.2015

- zu Nr. 7

Konkretisierung des Verfahrens bei Legasthenie / Dyskalkulie

### Fassung 13.07.2015

- zu 3. und 4.

Zusammenfassung der Punkte 3 und 4 zu Punkt 3. Geeignetheit sowie Umfang und Zeitraum der Lernförderung

- 7. Verfahren bei Legasthenie (Leseschwäche) bzw. Dyskalkulie (Rechenschwäche)

Neuaufnahme von Punkt 7